Die Gemeindewahlleiterin

Markt 1 18273 Güstrow



Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Die Wahl der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow erfolgt auf der Grundlage des Landesund Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBI. M-V S. 586) und der Landesund Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1195). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadtvertretung direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gemäß § 3 Abs. 2 LKWG M-V auf den 9. Juni 2024 festgesetzt. (Amtsblatt M-V S. 714)

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl der Stadtvertretung

Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.

Die Stadtvertretung hat am 16. November 2023 beschlossen, das Wahlgebiet der Barlachstadt Güstrow gemäß § 61 LKWG M-V in zwei Wahlbereiche mit folgenden Abgrenzungen einzuteilen:

Wahlbereich 1

Am Berge, Am Mühlenplatz, Armesünderstraße, Baustraße, Bleicherstraße, Eisenbahnstraße, Enge Straße, Flethstaken, Gartenstraße, Grabenstraße, Hageböcker Mauer,

Hirtenstraße, Kapellenstraße, Kleine Wallstraße, Klosterhof, Krönchenhagen, Lange Straße, Lindenstraße, Markt, Mühlenstraße, Neue Wallstraße, Pferdemarkt, Sandstraße, Schnoienstraße, Steinstraße, Tiefetal, Wachsbleichenstraße;

Am Pfaffenbruch, Am Wall, An der Schanze, Burgstraße, Domplatz, Domstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Franz-Parr-Platz, Gleviner Mauer, Gleviner Straße, Grepelstraße, Grüner Winkel, Gustav-Adolf-Straße, Hageböcker Straße, Hansenstraße, Heiligengeisthof, Hollstraße, Katzenstraße, Kerstingstraße, Küsterhörn, Neuwieder Weg, Philipp-Brandin-Straße, Plauer Straße 1-14 A und 74-81 A, Schloßberg, Schloßstraße, Schulstraße, Wallensteinstraße, Zu den Domwiesen;

Besserstraße, Brunnenstraße, Bülower Straße, Friedrich-Schult-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gertrudenstraße, Gliner Straße, Hagemeisterstraße, John-Brinckman-Straße, Klaus-Groth-Straße, Kösterstraße, Krückmannstraße, Langendammscher Weg, Schondorfstraße, Schweriner Chaussee, Schweriner Straße, Sonnenplatz, Ulmenstraße, Zu den Wiesen;

Am Hasenwald, Bärstämmweg, Dr-Külz-Straße, Flotowstraße, Großer Kraul, Hamburger Straße, Heideweg, Industriegelände, Kiebitzweg, Kleiner Kraul, Klöterpott, Kuhlenweg, Mühlenweg, Parumer Weg, Robert-Beltz-Straße, Sandberg, Schliemannstraße, Seidelstraße, Ulrichplatz, Ulrichstraße, Walter-Griesbach-Platz, Wossidlostraße, Zum Apfelgarten, Zum Hohen Rad, Zur Molchkuhle;

Brunnenplatz, Bützower Straße, Elisabethstraße, Feldstraße, Grüne Straße, Hafenstraße, Kurze Straße, Parumer Straße, Spaldingsplatz, Spaldingsstraße, Speicherstraße, Tivolistraße, Trotschestraße, Walkmühlenstraße;

Bahnhofsplatz, Bahnweg, Bredentiner Weg, Demmlerstraße, Korngasse, Lagerstraße, Lagerweg, Nebelgang, Neue Straße, Querstraße, Rostocker Platz, Rostocker Straße, Sankt-Jürgens-Weg, Schwaaner Chaussee, Schwaaner Straße, Senator-Beyer-Weg, Strenzer Weg, Werkweg, Wiesenweg, Zum Fuchsberg, Zum Petershof;

Dorfstraße, Güstrower Straße, Hubertusweg, Im Siedenlande, Kattenberg, Rosenweg;

Am Eicheneck, Am Stettiner Teich, Buchenweg, Distelweg, Ebereschenweg, Fr.-Trendelenburg-Allee, Haselstraße, Hengstkoppelweg, Lärchenstraße, Lindbruch, Lindenallee, Platanenstraße, Primer Straße, Rostocker Chaussee 30-34, Wilsenstraße, Wolfskrögen, Zuckerfabrik.

Wahlbereich 2

Alt-Güstrower Straße, Am Brink, Am Suckower Graben, Dachssteig, Eschenwinkel, Fuchssteig, Gartenweg, Heinrich-Borwin-Straße, Igelweg, Kessiner Winkel, Kessinerstraße,

Niklotstraße, Rostocker Chaussee 3, 20-22 und 7-17, Wendenstraße, Werlestraße, Ziegeleiweg;

Am Augraben, Bockhorst, Glasewitzer Burg, Glasewitzer Chaussee, Glasewitzer Straße, Hasenhörn, Hopfenweg, Koppelweg, Landesbrandmeister-Bever-Straße, Lange Stege, Mittelweg, Neukruger Straße, Prahmstraße, Primerburg, Rostocker Chaussee 60-69, Rövertannen, Waldweg, Weidenweg, Wiesenstraße, Willi-Schröder-Straße, Zum Steinsitz;

Am Wiesenbusch, An der Bahn, Ausbau Höhe 304, Birkenweg, Gleviner Burg, Heidberg, Krakower Chaussee, Lößnitzgrund, Lößnitzweg, Neu-Devwinkel, Sandweg, Schabernack, Stavenslust, Teterower Chaussee, Verbindungschaussee;

Am Sportplatz, An den Bootshäusern, Fährdamm, Fischerweg, Karl-Liebknecht-Straße, Magdalenenlust, Magdalenenluster Weg, Seestraße, Straße der DSF 15 A - 65, Tolstoiweg, Zur Kanalbrücke;

Beim Wasserturm, Bistede, Clara-Zetkin-Straße, Goldberger Straße 8-13 und 70 A - 84, Gorkiweg, Hans-Beimler-Straße, Platz der Freundschaft 14 C, Puschkinweg, Pustekowstraße, Seeblick IV, Straße der DSF 1-14, Weinbergstraße 12-31;

Am Mühlbach, Am Werder, An der Fähre, Bachstraße, Barlachweg, Baumschulenweg, Bölkower Straße, Bürgermeister-Dahse-Str., Falkenflucht, Goldberger Straße 2-7 und 86-96, Gutower Straße, Kastanienstraße, Lindengarten, Plauer Chaussee, Plauer Straße 15-73, Rosiner Straße, Voßstraße, Weinbergstraße 4-11 und 32-39, Werderstraße, Zum Inselseekanal;

An der Bucht, August-Bebel-Straße, Bauhof, Drei Linden, Eichenweg, Friedrich-Pogge-Weg, Goldberger Straße 50-67 A und 63 A bis 63 C, Grüner Weg, Professor-Karsten-Weg, Schilfgürtelweg, Schöninsel, Seerosensteig, Thünenweg, Zum Schwanenhals, Zum Ziegenhals;

Alte Gärtnerei, Friedrich-Engels-Straße, Inselseeblick, Pfahlweg, Platz der Freundschaft 14, Ringstraße, Werner-Seelenbinder-Str.

4. Zahl der zu wählenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V sind 29 Mitglieder in die Stadtvertretung zu wählen.

5. Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen wird die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V wie folgt ermittelt:

Die Zahl der zu Wählenden wird durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Demnach darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe je Wahlbereich höchstens 18 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers tragen.

6. Aufstellung der Wahlvorschläge

6.1 Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Die Wahlvorschläge werden nach § 62 Abs. 1 LKWG M-V für die Wahlbereiche aufgestellt.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

Personen dürfen vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, die gleiche Person sowohl für die Wahl der Stadtvertretung als auch für die gleichzeitig stattfindende Wahl des Kreistages zu benennen.

Gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V dürfen mehrere Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

6.2 Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt nach § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von der satzungsmäßig dafür zuständigen Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) aufzustellen.

Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen.

Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist gemäß § 62 Abs. 3 LKWG M-V die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

6.3 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind nach § 62 Abs. 4 LKWG M-V bis spätestens **Dienstag, den 26. März 2024, 16.00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindewahlleiterin der Barlachstadt Güstrow, Markt 1 in 18273 Güstrow (Zimmer 207) schriftlich einzureichen.

Um Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können, wird dringend empfohlen die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen.

Nach Ablauf des 28. März 2024 können gemäß § 18 Abs. 2 LKWG M-V nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

6.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Wahl der Stadtvertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, Formblätter 4.1.1 bis 4.2 einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben. (§ 24 Abs. 1 S. 1 LKWO M-V)

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleiterin zur Verfügung gestellt. Alternativ können Sie die Formblätter digital unter dem nachfolgenden Link herunterladen:

www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/wahlbekanntmachungen

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Partei oder der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V),
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen; eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V),
- die Wählbarkeitsbescheinigungen der Gemeindewahl- bzw. Meldebehörde für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3, S. 3 bzw. 4.2, S. 3), die am Tag der

Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein dürfen (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V),

- für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber, bei der bzw. bei dem durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) begründet werden würde, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 S. 1 KV M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist (§ 16 Abs. 8 LKWG M-V),
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V) und
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen
 - für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine unwiderrufliche schriftliche Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag im Sinne des § 16 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.3) sowie
 - unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V In Verbindung mit § 15 Abs. 4 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (§ 16 Abs. 7 LKWG M-V)

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V)

7. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2 LKWG M-V; § 24 Abs. 2 S. 1 LKWO M-V)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 3. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben. (§ 15 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 2 LKWO M-V)

8. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KV M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde befasst sind, oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktionen nicht ehrenamtlich ausüben.

Sollten betroffene Bedienstete gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde beenden.

Güstrow, den 09.01.2024

Schlesiger

Gemeindewahlleiterin